



Iran: Illegale Ausreise/Situation von Mitgliedern der PDKI/Politische Aktivitäten im Exil

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Fiorenza Kuthan

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Bern, 16. November 2010

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES

Einleitung

Der Anfrage vom 6. Oktober 2010 an die SFH-Länderanalyse haben wir folgende Fragen entnommen:

1. Wie gehen die iranischen Flughafenbehörden bei der Ankunft von vorgängig wegen politischer Aktivitäten für die *Parti Démocratique du Kurdistan Iranien* (PDKI) verurteilten, illegal ausgereisten und während mehrerer Jahre im Ausland wohnhaften Personen vor?
2. Wie ist die aktuelle Situation von PDKI-Mitgliedern, -AktivistInnen und -SympathisantInnen in Iran? Werden sie unterdrückt oder verfolgt?
3. Überwachen die iranischen Sicherheitsdienste die politischen Aktivitäten von IranerInnen im Ausland? Welche Personengruppen werden von den Geheimdiensten überwacht?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Kontakten und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. Wie gehen die iranischen Flughafenbehörden bei der Ankunft von vorgängig wegen politischer Aktivitäten für die PDKI verurteilten, illegal ausgereisten und während mehrerer Jahre im Ausland wohnhaften Personen vor?

Abläufe am internationalen Flughafen Imam Khomeini (IKA): Internationale Flüge landen meist auf dem internationalen Flughafen Imam Khomeini.² Die Reisedokumente aller Passagiere, die in den Iran einreisen, werden kontrolliert.³ Bei der Ankunft werden Reisepässe eingescannt, die persönlichen Daten in ein EDV-System eingegeben und mit früher erfassten Daten abgeglichen.⁴ IranerInnen und AusländerInnen werden von der Immigrationspolizei getrennt überprüft.

Personen, die den Iran illegal verlassen haben und deren Verfahren vor einem iranischen Gericht hängig ist: Gemäss den Informationen einer Abklärungsreise des *Danish Immigration Service* im Jahr 2008⁵ können Personen während eines laufenden Verfahrens den Iran nicht legal verlassen, weil ihre Personalien in einer Liste mit Ausreiseverboten gespeichert werden. Die Sicherheitskräfte am Flughafen können auf diese Liste zugreifen. Mehrere Quellen haben dem *Danish Immigration Service* bestätigt, dass eine Person, die auf dieser Liste aufgeführt ist und den Iran

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Danish Immigration Service, Human rights situation for minorities, women and converts, and entry and exit procedures, ID cards, summons and reporting, etc., Fact finding mission to Iran 24th August–2nd September 2008, April 2009: www.nyidanmark.dk/NR/rdonlyres/90D772D5-F2DA-45BE-9DBB-87E00CD0EB83/0/iran_report_final.pdf.

³ Immigration and Refugee Board of Canada, Iran: information sur les procédures d'entrée et de sortie aux aéroports et pour traverser les frontières terrestres, (...), 3. April 2006: www.unhcr.org/refworld/docid/45f1475023.html.

⁴ Danish Immigration Service, Fact finding mission to Iran, April 2009.

⁵ Idem.

während eines gegen sie laufenden Gerichtsverfahrens illegal verlassen hat, bei der Rückkehr mit Problemen rechnen muss. Die Art der Probleme hängt dabei vom Vergehen ab, das Gegenstand der Ermittlungen ist. Es ist sehr wahrscheinlich, dass eine entsprechende Person verhaftet und das Verfahren gegen sie fortgeführt wird. Die Strafe kann dabei härter als ursprünglich vorgesehen ausfallen, weil die Person das Land illegal verlassen hatte. Diese Informationen wurden von zwei iranischen Quellen bestätigt. Laut ihnen wird eine Person, die auf der entsprechenden, am Flughafen abrufbaren Liste der Sicherheitskräfte figuriert, bei der Einreise mit grösster Wahrscheinlichkeit verhaftet. Gemäss einem Bericht des *Refugee Board of Canada* von 2005 können Iraner, die von den Geheimdiensten eines ernsthaften Vergehens oder bedeutender politischer Aktivitäten gegen das Regime verdächtigt werden, bei der Einreise ebenfalls verhaftet werden.⁶

Personen, die den Iran illegal verlassen haben, aber nicht auf einer Polizeiliste aufgeführt sind: Der *Danish Immigration Service* hält fest, dass auch Personen, die das Land illegal oder nur mit einem Passierschein (laissez-passer-Schein) verlassen haben, aber nicht auf einer Polizei-Liste aufgeführt sind, bei einer Rückkehr aufgrund der strikten Kontrollen damit rechnen müssten, am Flughafen verhört und allenfalls für einige Tage verhaftet zu werden.⁷ Die Quellen des *Danish Immigration Service* berichten von Bussen⁸ für Personen, die den Iran illegal verlassen, aber in der Vergangenheit keine Probleme mit den Behörden gehabt hatten. Sofern aber eine Person vor der illegalen Ausreise straffällig gewesen sei oder sonstige Probleme mit den Behörden gehabt habe, werde sie sehr wahrscheinlich gerichtlich verfolgt.

Das *Advisory Panel on Country Information*⁹ berichtet, dass Iraner, die ihr Land illegal, ohne gültigen Reisepass oder andere gültigen Reisedokumente verlassen haben, zu ein bis drei Jahren Haft oder zu einer Busse verurteilt werden könnten. Gemäss dem *Advisory Panel* werden ankommende Iraner ohne Reisepass oder gültige Reisepapiere **und in den Iran rückgeschaffte Iraner ohne gültiges Ausreisevisum bei der Ankunft verhaftet** und zu einem speziellen Gericht am Merhabad-Flughafen in Teheran gebracht. Dort werden die Daten der betreffenden Personen, die Gründe für ihre illegale Ausreise und ihre Verbindungen mit bekannten Organisationen und Gruppierungen kontrolliert. Anschliessend entscheidet ein Richter über das Strafmass. Die Ermittlungen in Verfahren wegen illegaler Ausreise führen häufig zur Feststellung weiterer sekundärer Strafbestände und zu weiteren Anklagepunkten. Das *Advisory Panel* erwähnt Beispiele von Urteilen mit mehreren Anklagepunkten, in denen bereits der Strafbestand der illegalen Ausreise mit zwei Jahren Haft bestraft wurde.

⁶ Immigration and Refugee Board of Canada, Iran: The repatriation of failed refugee claimants to Iran, including reports of claimants being detained, mistreated and tortured upon removal from Canada on the basis they made refugee claims in Canada (...), 7. Dezember 2005: www.unhcr.org/refworld/docid/45f147f52f.html.

⁷ Danish Immigration Service, Fact finding mission to Iran, April 2009.

⁸ Die Angaben der Informanten des *Danish Immigration Service* bezüglich der Höhe der Busse im Falle einer vorgängigen illegalen Ausreise stimmen nicht überein. Die Busse kann zwischen 300 US-Dollar und 5000 US-Dollar betragen. Siehe dazu auch: Danish Immigration Service, Fact finding mission to Iran, April 2009. Das *Advisory Panel on Country Information* schätzt die Höhe der Busse auf 100'000 bis 500'000 Rials (siehe Fussnote 9).

⁹ Advisory Panel on Country Information, Evaluation of the August 2008 Country of Origin Information Report on Iran, 23. September 2008: http://apci.homeoffice.gov.uk/PDF/eleveth_meeting/APCI.11.2%20Iran.pdf.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat am 9. März 2010 gestützt auf diese Informationen im Fall *R.C v. Sweden* entschieden, dass eine Rückschaffung in den Iran angesichts der aktuellen allgemeinen Menschenrechtssituation und der spezifischen Risiken von IranerInnen, die ihre legale Ausreise nicht belegen können, gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstösst.¹⁰

Aktuelle Informationen von lokalen Quellen der SFH (Oktober 2010): Eine Kontaktperson hat im Oktober 2010 bestätigt, dass eine illegal ausgereiste Person, die in der Vergangenheit wegen politischer Aktivitäten zum Tod verurteilt wurde, bei der Einreise direkt am Flughafen verhaftet würde. Dies vor allem, wenn die Behörden über im Ausland fortgeführte politische Aktivitäten gegen das aktuelle Regime informiert seien.¹¹ Eine andere Quelle berichtet, dass es nicht möglich sei, mit Gewissheit zu sagen, was bei einer Rückreise geschehen würde. Die Behörden kontrollierten derart viele Personen, dass unter Umständen einige durch die Maschen des Netzes der Flughafenpolizei schlüpfen könnten. Bei einer Person, die auch im Ausland politisch aktiv gewesen und die auf der einschlägigen Polizei-Liste aufgeführt sei, bestehe allerdings bei einer Rückkehr ein hohes Risiko, verhaftet zu werden.¹² Gemäss einer dritten Quelle kann es vorkommen, dass eine Person der Überprüfung am Flughafen entgehen könne, wenn die Sicherheitskräfte mit der Überwachung in ihren Augen wichtigerer oder gefährlicherer Personen beschäftigt seien. Die betreffende Person würde allerdings mit Sicherheit verhaftet, wenn sie das Land erneut zu verlassen versuchte. Die Behörden würden auf eine Person ohne iranischen Reisepass aufmerksam und entdeckten dann wahrscheinlich auch ihre vorherige illegale Ausreise. Auch diese Quelle bestätigt, dass eine auf der Polizei-Liste aufgeführte Person verhaftet würde.¹³

Es ist zu beachten, dass die Haftbedingungen für politische Häftlinge in Iran äusserst streng sind.¹⁴ Häufig sind solche Gefangenen in inoffiziellen Haftanstalten ausserhalb der Kontrolle des regulären Justizwesens untergebracht, haben keinen Zugang zu einer rechtlichen Vertretung und riskieren Folter und unmenschliche Behandlung.¹⁵

2. Wie ist die aktuelle Situation von PDKI-Mitgliedern, -AktivistInnen und -SympathisantInnen in Iran? Werden sie unterdrückt oder verfolgt?

Allgemeine Informationen über die PDKI: Die älteste kurdische Oppositionsgruppe Parti Démocratique du Kurdistan Iranien (PDKI), auch bekannt als Kurdish Democratic Party of Iran (KDPI), Democratic Party of Iranian Kurdistan (DPIK) oder Hezb-e

¹⁰ *R.C v. Sweden*, Application no. 41827/07, Council of Europe: European Court of Human Rights, 9. März 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b98e11f2.html.

¹¹ Information einer Kontaktperson aus dem Nordwesten des Iran, Oktober 2010.

¹² Information einer Kontaktperson, Journalist in Teheran, Oktober 2010.

¹³ Information einer Kontaktperson, Aktivist der grünen Bewegung in Teheran, Oktober 2010.

¹⁴ Siehe unter anderem den Bericht von Amnesty International, *From protest to prison: Iran one year after the elections*, 2010: www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13/062/2010/en/a009a855-788b-4ed4-8aa9-3e535ea9606a/mde130622010en.pdf.

¹⁵ Idem. UK Home Office, *Operational Guidance Note: Iran*, Seite 20, Juni 2010: www.unhcr.org/refworld/pdfid/4c4ea0e22.pdf.

demokrat-e Kordestan-e Iran, wurde 1945 in Mahabad in Iran gegründet.¹⁶ 1946 rief sie die Republik Kurdistan aus, die wegen der Verhaftung der Parteiführung und der öffentliche Exekution von ungefähr 20 Anführern durch iranische Kräfte nur elf Monate dauerte. Die Partei wurde verboten und erst 1979 wieder erlaubt, nachdem sie bei der islamischen Revolution eine Schlüsselrolle gespielt hatte. Bereits im selben Jahr kam es allerdings zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen der PDKI und der kurdisch-marxistischen Gruppe Komala einerseits und den iranischen Revolutionsgarden andererseits. Zahlreiche kurdische Dörfer wurden zerstört und ungefähr 10'000 Kurden getötet. Tausende Kurden wurden in Schnellverfahren zum Tod verurteilt. Erst kurz nach dem Beginn des Iran-Irak-Krieges 1980 konnte die iranische Regierung die Kontrolle über die grossen kurdischen Städte zurückgewinnen. Nach einer grossen Offensive im Jahr 1984 etablierte sich die PDKI im Irak.¹⁷ 1991 gab sie den bewaffneten Kampf auf und verurteilte den Einsatz von Gewalt. Seither strebte sie die staatliche Anerkennung kurdischer Rechte (national rights¹⁸) in einer föderalen iranischen Republik an. In den 1980er- und 1990er-Jahren wurden mehrere Anführer der PDKI im Exil in Irak oder in Europa wahrscheinlich durch Agenten des iranischen Geheimdienstes aussergerichtlich¹⁹ hingerichtet (siehe auch Antwort auf die dritte Frage). Im Juli 2005 wurde ein prominenter kurdischer Aktivist während Studenten-Demonstrationen von Sicherheitskräften getötet. Anschliessend kam es während acht Tagen zu gewalttätigen Unruhen in kurdischen Städten. Zahlreiche Demonstrationsteilnehmende wurden festgenommen.²⁰ Im Februar 2006 und 2007 kam es zu weiteren gewalttätigen Zusammenstößen zwischen Demonstrierenden und Sicherheitskräften. Mindestens zwölf Kurden wurden getötet²¹ und Dutzende verletzt.²²

Aktuelle Situation von PDKI-Mitgliedern, -SympathisantInnen und -AktivistInnen: Die Menschenrechtssituation in Iran hat sich seit dem Machtantritt des ultrakonservativen Präsidenten Mahmud Ahmadinejad allgemein verschlechtert.²³ Die Repression gegen politische Aktivisten und Gegner des Regimes hat sich verstärkt,²⁴ dies besonders nach den Demonstrationen im Anschluss an die Präsidentschaftswahlen 2009.²⁵ Diese negative Entwicklung wirkt sich auch auf die Situation der Kurden aus, denen die Regierung aufgrund ihres historischen Unabhängigkeitsstrebens seit jeher besonders misstrauisch gegenübersteht.²⁶

¹⁶ Amnesty International, Iran: human rights abuses against the Kurdish minority, 29. Juli 2008: www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13/088/2008/en/d140767b-5e45-11dd-a592-c739f9b70de8/mde130882008eng.pdf.

¹⁷ Idem.

¹⁸ Idem.

¹⁹ Fédération Internationale des Droits de l'Homme (FIDH), Iran: death penalty: a state terror policy, 28. April 2009: www.fidh.org/IMG/pdf/Rapport_Iran_final.pdf.

²⁰ Human Rights Watch, Iran: Freedom of Expression and Association in the Kurdish Regions, 9. Januar 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4967579a2.html.

²¹ Amnesty International, Iran: human rights abuses against the Kurdish minority, 29. Juli 2008.

²² Idem.

²³ Human Rights Watch, World report 2009: Iran, 2009: www.hrw.org/en/node/79223.

²⁴ Human Rights Watch, Iran: Freedom of Expression and Association in the Kurdish Regions, 9. Januar 2009: www.unhcr.org/refworld/docid/4967579a2.html. Human Rights Watch, World report 2009 Iran, 2009.

²⁵ Information einer Kontaktperson, Journalist in Teheran, Oktober 2010.

²⁶ Amnesty International, From protest to prison: Iran one year after the elections, 2010: www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13/062/2010/en/a009a855-788b-4ed4-8aa9-3e535ea9606a/mde130622010en.pdf.

Gemäss dem Bericht von *Freedom House* vom Mai 2010, werden im Iran kurdische oppositionelle Gruppen, die wie die PDKI im Verdacht stehen, separatistische Ziele zu verfolgen, brutal unterdrückt.²⁷ Die Verfolgungen finden im ganzen Land statt, sind aber in Teheran und den kurdisch besiedelten Gebieten besonders intensiv.²⁸ Bereits im Jahr 2008 wurden politisch aktive Gruppen und Individuen als Gefahr für die nationale Sicherheit eingestuft und Oppositionelle zu extrem harten Strafen – von zehn Jahren Haft bis zur Todesstrafe – verurteilt.²⁹ Das Strafmass für politische Aktivitäten wurde seit dem Machtantritt von Präsident Ahmadinejad und besonders seit den Unruhen im Anschluss an die Präsidentschaftswahlen 2009 deutlich erhöht.³⁰ Gemäss *Amnesty International* wurden Dutzende oder sogar Hunderte, der PDKI und anderen kurdischen Gruppierungen nahestehende politische AktivistInnen in unfairen Verfahren zu harten Gefängnisstrafen verurteilt.³¹ Angehörige zahlreicher Gruppierungen wurden verhaftet und strafrechtlich wegen politischer Aktivitäten und friedlicher regierungskritischer Äusserungen verfolgt.³² Aus politischen Gründen verhaftete Personen werden häufig ausserhalb der offiziellen Gefängnisse inhaftiert und unterliegen einem grösseren Risiko, gefoltert oder mit missbräuchlichen Methoden verhört zu werden.³³

Mehrere internationale Menschenrechtsorganisationen³⁴ haben in zahlreichen Berichten dokumentiert, wie politische DissidentInnen aus kurdischen Regionen als «Mohareb» («Kämpfer gegen Gott»/«Feinde Gottes») zum Tod verurteilt wurden. Im November 2009 wurde eine Person kurdischer Ethnie aufgrund ihrer mutmasslichen Mitgliedschaft in der kurdischen Organisation Komala als «Mohareb» angeklagt und hingerichtet.³⁵ Im Mai 2010 wurden vier Kurden, darunter eine Frau, die verdächtig waren, Mitglieder verschiedener kurdischer Parteien zu sein, im Gefängnis Evin hingerichtet.³⁶ Das Verhängen der Todesstrafe wird als Abschreckungs- und Druckmittel gegen Mitglieder kurdischer Parteien wie auch anderer politischer DissidentInnen verwendet. Eine unserer Quellen hat bestätigt, dass zwecks Vermeidung internationaler Proteste häufig Mitglieder niedriger Hierarchiestufe exekutiert werden.³⁷ Momentan würden mindestens 17 politische Häftlinge kurdischer Herkunft in iranischen Todestrakten auf die Vollstreckung ihrer Urteile warten.³⁸

Position innerhalb der Partei und Verfolgungsrisiko: Die Verfolgung kurdischer Oppositioneller beschränkt sich nicht ausschliesslich auf Parteimitglieder in hohen Positionen. Gemäss dem *Danish Immigration Service* kann bereits der Besitz einer

²⁷ Freedom House, *Freedom in the World 2010 – Iran*, 3. Mai 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c0ceaec28.html.

²⁸ Danish Immigration Service, *Fact finding mission to Iran*, April 2009.

²⁹ Idem.

³⁰ Information einer Kontaktperson, Journalist in Teheran, Oktober 2010.

³¹ Amnesty International, *Iran: human rights abuses against the Kurdish minority*, 29. Juli 2008.

³² Human Rights Watch, *You Can Detain Anyone for Anything – Iran's Broadening on Independent Activism*, Januar 2008.

³³ Idem.

³⁴ Siehe: Human Rights Watch, FIDH, Amnesty International.

³⁵ Amnesty International, *Iranian Kurdish man executed*, 12. November 2009: www.amnesty.org/en/library/asset/MDE13/121/2009/en/f97c84e7-98b6-43cc-98c5-26049ff734ea/mde131212009en.pdf.

³⁶ AFP, *Iran hangs woman, four other 'enemies of God' – reports*, 10. Mai 2010: www.dailystar.com.lb/article.asp?edition_id=10&categ_id=2&article_id=114683#axzz0nVpfpkurm.

³⁷ Information einer Kontaktperson aus dem Nordwesten des Iran, Oktober 2010.

³⁸ Human Rights Watch, *Iran: Stop Imminent Execution of Kurdish Dissident*, 29. Juni 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4c2d9cd414.html.

Broschüre oder einer CD mit Informationen zu PDKI, Komala oder anderen Organisationen als krimineller, die nationale Sicherheit bedrohender Akt aufgefasst werden. Die Strafe für die Person, die im Besitz des belastenden Materials ist, kann äusserst hart sein, auch wenn sie ansonsten keinerlei Kontakt zu den betreffenden Organisationen hatte.³⁹

Die Namen gewöhnlicher, unbescholtener Bürger werden von der Regierung zwecks Einschüchterung publiziert, falls ihnen nahestehende Personen Probleme mit den Behörden gehabt haben. Personen, deren Namen auf solchen Listen figurieren, sind in Gefahr, von der Regierung verfolgt zu werden.⁴⁰ Mitglieder politischer Gruppen sind besonders gefährdet, aber auch unpolitische kurdische Bürger werden intensiv kontrolliert. Zwei im Oktober 2010 befragte Quellen⁴¹ halten die Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung für vergleichbar mit derjenigen der Baha'i. Ein Informant hat berichtet, dass die Polizei häufig Razzien in Häusern gewöhnlicher Bürger durchführt und sehr junge Kurden verhaftet.⁴²

In den kurdischen Regionen Irans sind kulturelle Aktivitäten und Tätigkeiten von Organisationen, die soziale Probleme oder Rechte der Kurden thematisieren, eingeschränkt⁴³ und können zu Verfolgung führen. Kurdische Zeitungen und Bücher wurden verboten, Mitarbeitende von Nichtregierungsorganisationen, JournalistInnen und SchriftstellerInnen wurden behindert,⁴⁴ willkürlich verhaftet, eingesperrt,⁴⁵ juristisch verfolgt, in Haft gefoltert und teilweise zum Tod verurteilt.⁴⁶ Jegliche Kritik an der Regierung und politische Betätigung werden brutal unterdrückt.

Rückkehr kurdisch-stämmiger Personen nach mehrjährigem Ausland-Aufenthalt: Bereits in einem Bericht aus dem Jahr 2007 zuhanden eines deutschen Gerichts hat *Amnesty International* festgehalten, dass angesichts des zunehmenden Drucks auf die kurdische Minderheit kurdische IranerInnen, die mehrere Jahre im Ausland gelebt hätten, bei der Rückkehr mit grosser Wahrscheinlichkeit von den Geheimdiensten intensiv verhört würden. Wenn beim Verhör regierungskritische Einstellungen festgestellt würden, könnten die Menschenrechte der Rückkehrenden verletzt werden.⁴⁷

³⁹ Danish Immigration Service, Fact finding mission to Iran, April 2009.

⁴⁰ Idem.

⁴¹ Information einer Kontaktperson aus dem Nordwesten des Iran, Oktober 2010; Information einer Kontaktperson, Journalist aus Teheran, Oktober 2010.

⁴² Information einer Kontaktperson, Journalist aus Teheran, Oktober 2010.

⁴³ Human Rights Watch, World Report 2010 – Iran, 20. Januar 2010: www.unhcr.org/refworld/docid/4b586ceea8.html.

⁴⁴ Human Rights Watch, Iran: Freedom of Expression and Association in the Kurdish Regions, 9. Januar 2009.

⁴⁵ Human Rights Council, Written statement submitted by Amnesty International, a non-governmental organization in special consultative status, 28. Mai 2010: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G10/137/29/PDF/G1013729.pdf?OpenElement>.

⁴⁶ Foreign Policy Centre, A revolution without rights? Women, Kurds and Bahai's searching for equality in Iran, 25. November 2008, Seite 18: <http://fpc.org.uk/fsblob/1006.pdf>.

⁴⁷ Amnesty International, Verwaltungsstreitsache einer iranischen Staatsangehörigen kurdischer Volkszugehörigkeit, 29. Mai 2007: <http://home.arcor.de/amnesty-iran/presse/MDE%2013%20-%2006.022%20Iran%20Kurden.pdf>.

3. Überwachen die iranischen Sicherheitsdienste die politischen Aktivitäten von IranerInnen im Ausland? Welche Personengruppen werden von den Geheimdiensten überwacht?

Seit der Verabschiedung des revidierten iranischen Strafgesetzes vom 8. Juli 1996 sind politische Aktivitäten für regierungsfeindliche Organisationen im Ausland strafbar.⁴⁸ Allerdings gibt es nur sehr wenig öffentlich zugängliche Informationen bezüglich der Behandlung von legal oder illegal ausgereisten IranerInnen, die anschliessend im Ausland ein Asylgesuch gestellt, einen negativen Entscheid erhalten haben und zurückgeschickt wurden.⁴⁹ Es sind der SFH keine systematischen Monitoring-Programme von Regierungen oder Menschenrechtsorganisationen bekannt, welche die Rückkehr von IranerInnen aus Europa untersuchen.

Iranische Sicherheitsdienste beobachten und erfassen seit Jahren die politischen Aktivitäten von Exil-IranerInnen und insbesondere von führenden Mitgliedern regierungskritischer Organisationen.⁵⁰ Allerdings ist es äusserst schwierig, den Grad der Überwachung von unregelmässig aktiven Demonstrierenden oder von Personen, die ohne Schlüsselpositionen an Sitzungen regierungskritischer Organisationen teilnehmen, einzuschätzen. Laut einer Quelle hängt die Überwachungsintensität direkt von der Position einer Person in einer entsprechenden Organisation ab.⁵¹ Allerdings scheint die Überwachung von exilierten Regierungskritikern seit den Unruhen im Anschluss an die Präsidentschaftswahlen 2009 deutlich zugenommen zu haben. Gemäss *Amnesty International* müssen seither selbst IranerInnen, die im Ausland studieren, arbeiten oder aus sonstigen, nicht-politischen Gründen im Ausland leben und sich öffentlich kritisch zu den Vorgängen im Iran geäussert haben, bei der allfälligen Rückkehr mit Problemen rechnen.⁵²

Überwachung von regierungskritischen exilierten IranerInnen seit Juni 2009: Im November 2009 hat der stellvertretende Kommandant der iranischen Streitkräfte, General Massoud Jazayeri, in einem Editorial in der konservativen Zeitung *Kayhan*

⁴⁸ Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH: Iran: Rückkehrgefährdung bei Exiltätigkeit/Informationsbeschaffung iranischer Behörden, 4. April 2006: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslander/arabia/iran.

⁴⁹ Research Directorate, Immigration and Refugee Board of Canada: Iran, Treatment by authorities of ailed asylum claimants who are repatriated to Iran; whether refugee claimants who left Iran legally are treated differently from those who left Iran illegally; whether failed refugee claimants returning from Canada face a special risk in light of Zahra Kazemi's death while in the custody of Iranian Officials (July 2003–April 2004), 20. April 2004: www.irb-cisr.gc.ca:8080/RIR_RDI/RIR_RDI.aspx?l=e&id=425876.

⁵⁰ Somit sind aus dieser Perspektive nicht Mitgliedschaft und Aktivitäten, sondern Positionen (zum Beispiel Vorsitzende/r einer Exilgruppe) und Form/Einfluss von Aktionen (zum Beispiel gewaltsamer Protest) für die Einschätzung einer Verfolgungsgefahr von Bedeutung. Gemäss Einschätzung des deutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz sind Personen von einer besonderen Gefährdung betroffen, wenn diese: «Führungs- oder Funktionsaufgaben wahrnehmen oder für solche Ämter kandidieren (insbesondere dem Vorstand angehörende Personen), an Veranstaltungen teilnehmen, die führenden Mitgliedern der Organisation vorbehalten sind, ohne erkennbar Aussenstehende zu sein, oder Verantwortung für Presseerzeugnisse, öffentliche Veranstaltungen oder wirtschaftliche Belange der Organisation übernehmen.» Personen, die entsprechende Positionen innehaben/innehatten beziehungsweise für die erwähnten Aktivitäten Verantwortung übernehmen, gehören unter anderem folgenden Organisationen an: Organisation Hambastegi – Internationale Föderation Iranischer Flüchtlinge (IFIR), Arbeiterkommunistische Partei Irans (API), Konstitutionalistische Partei Irans, Kurdische Demokratische Partei Irans (KDPI). In: Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Iran: Rückkehrgefährdung bei Exiltätigkeit/Informationsbeschaffung iranischer Behörden, 4. April 2006.

⁵¹ Information einer Kontaktperson, Dänemark, Oktober 2010.

⁵² Amnesty International, From protest to prison: Iran one year after the elections, 2010.

bekannt gegeben, dass die Demonstrierenden in und ausserhalb des Irans identifiziert worden seien und «man sich – zum gegebenen Zeitpunkt – um sie kümmern werde».⁵³

Im Dezember 2009 berichtete das *Wall Street Journal*⁵⁴, gestützt auf einen ehemaligen iranischen Parlamentarier sowie auf ehemalige Mitglieder der Revolutionsgarden, dass das iranische Regime eine weltweite Kampagne zur Einschüchterung von RegierungskritikerInnen innerhalb der iranischen Diaspora durchführt. Davon betroffen seien alle Personen, die Kritik an der Regierung geäussert haben, und nicht nur führende politische DissidentInnen.

Ein Teil dieser Kampagne umfasst die Überwachung von im Ausland lebenden IranerInnen auf Facebook, Twitter und YouTube und die Identifizierung von Demonstrierenden im Ausland.⁵⁵ Das *Wall Street Journal* führte Interviews mit ungefähr 90 Exil-IranerInnen durch. Diese gaben an, dass Personen, die das Regime im Internet kritisierten oder an regierungskritischen Demonstrationen teilnahmen, mit ähnlichen Methoden belästigt und bedroht wurden. Damit versuchten die Sicherheitsdienste zu erreichen, dass die betreffenden Personen kritische Äusserungen und Aktivitäten einstellen.⁵⁶ Die *International Campaign for Human Rights in Iran* (ICHRI) zeigte sich besorgt über die Bedrohungen von DissidentInnen und AktivistInnen im Ausland durch die iranische Regierung.⁵⁷

Überwachung im Internet: Die Verfolgung der «Internet-Kriminalität», von politischer Meinungsäusserung bis zu Pornografie, ist seit jeher eine Priorität des iranischen Regimes.⁵⁸ Sowohl das Justizwesen als auch die Armee unterhalten Internet-Überwachungszentren.⁵⁹ Der Minister für Nachrichtendienste, Heydar Moslehi, hat Ende 2009 angekündigt, in Zukunft Internet-Leutnants («senior lieutenant») auszubilden, «um virtuellen Online-Feinden» des Iran begegnen zu können.⁶⁰ Ebenfalls 2009 hat der Iran verkündet, innerhalb der Streitkräfte eine Einheit gegen Internet-Kriminalität zu schaffen. Damit sollen Individuen gefunden werden, die Lügen verbreiten und das Regime beleidigen.⁶¹

Gemäss dem *Wallstreet Journal* wurden die Eltern von Dutzenden von Exil-IranerInnen, die sich auf Facebook kritisch über das Regime geäusserten hatten, verhört und zeitweise festgenommen. Ungefähr 30 Personen wurden bei ihrer Ankunft am internationalen Flughafen Imam Khomeini verhört. Laut dem Artikel wurden fünf Personen von der Flughafen-Polizei gezwungen, sich unter Aufsicht auf ihren Facebook-Konten anzumelden. Ausserdem konfiszierte die Polizei mehrere Reisepässe.⁶²

⁵³ Zitat aus dem Englischen übersetzt: «Protesters inside and outside Iran have been identified and will be dealt with at the right time», in: *Wall Street Journal*, Iranian crackdown goes global, 4. Dezember 2009: <http://online.wsj.com/article/SB125978649644673331.html>.

⁵⁴ Idem.

⁵⁵ Idem.

⁵⁶ Amnesty International, *From protest to prison: Iran one year after the elections*, 2010.

⁵⁷ International Campaign for human rights in Iran, *Threats Against Maziar Bahari Extend Repression to Diaspora*, 20. April 2010: www.iranhumanrights.org/2010/04/maziar-bahari-threats/.

⁵⁸ *Wall Street Journal*, Iranian crackdown goes global, 4. Dezember 2009.

⁵⁹ Idem.

⁶⁰ Idem.

⁶¹ Idem.

⁶² *Wall Street Journal*, Iranian crackdown goes global, 4. Dezember 2009.

Weitere Überwachungstechniken umfassen das Erstellen von falschen Facebook-Konten im Namen von Exil-IranerInnen, um in deren Namen «Freunde» zu finden und Informationen über diese zu sammeln.⁶³

Überwachung während Demonstrationen im Ausland: Öffentliche Demonstrationen im Anschluss an die Wahlen 2009 wurden von der iranischen Regierung beobachtet. Demonstrierende berichteten *Times*⁶⁴ und *Amnesty International*⁶⁵, sie seien von Angestellten der iranischen Botschaft in London gefilmt worden. *Amnesty International* berichtet ebenfalls, dass einige IranerInnen, die vor dem Sekretariat von *Amnesty International* demonstrierten, von unbekanntem IranerInnen angesprochen und gewarnt wurden, überwacht zu werden.⁶⁶ Die iranischen Behörden hätten ausserdem Mitarbeitende an verschiedene Demonstrationen entsandt, um Teilnehmende zu fotografieren. Diese Fotografien sollen anschliessend am Internationalen Flughafen Imam Khomeini verwendet worden sein, um im Ausland lebende IranerInnen bei der Ausreise nach einem Besuch in Iran zu kontrollieren.⁶⁷

Gemäss dem *Wall Street Journal* sei ein im Exil lebender iranischer Staatsbürger, der in Europa an Demonstrationen teilgenommen hatte, während seines Aufenthaltes in Teheran mehrmals verhört worden. Während den Befragungen seien seine Augen verdeckt und er mit Fusstritten traktiert worden.⁶⁸ Seine Befrager hätten ihm Fotos mit seiner Person während der Demonstrationen gezeigt und von ihm verlangt, andere Teilnehmende zu identifizieren. Anschliessend sei er vor die Wahl gestellt worden, entweder in Iran vor ein Gericht gestellt zu werden oder als Informant der Geheimdienste nach Europa zurückzukehren.⁶⁹ Eine unserer Quellen bestätigt, dass die Informanten der Geheimdienste in Europa «gewöhnliche Bürger» seien, die man bedroht oder für ihre Dienste Vorteile versprochen habe.⁷⁰

Betreffend PDKI: Es wird vermutet, dass die iranische Regierung in den 1980er- und 1990er-Jahren mehrere extraterritoriale Aktionen gegen kurdische Oppositionelle und insbesondere gegen Mitglieder der PDKI angeregt und durchgeführt hat.⁷¹ Iranische Agenten werden verdächtigt, im Juli 1989 Dr. Abdol-Rahman Ghassemlou, ehemaliger Generalsekretär der PDKI, in Österreich umgebracht zu haben. Drei weitere führende Mitglieder der PDKI, Dr. Mohammad Sadigh Sharafkandi, Fatah Abdoli und Homayoun Ardalani, und ihr Assistent Nourollah Mohammadpour Dehkordi wurden im September 1992 in Deutschland getötet. Das Appellationsgericht Berlin hat im Urteil vom 10. April 1997 festgehalten, dass die iranische Regierung direkt in diese Anschläge verwickelt war.⁷²

Bis heute ist die PDKI eine der grossen Oppositionsparteien des iranischen Regimes. 2005 hat die *Organisation for defending Victims of Violence* (ODVV) fest-

⁶³ Idem.

⁶⁴ The Times, 2,000 protest in heart of London over 'rigged' Iranian election, 11. Juli 2009: www.timesonline.co.uk/tol/news/uk/article6684840.ece.

⁶⁵ Amnesty International, From protest to prison: Iran one year after the elections, 2010.

⁶⁶ Idem.

⁶⁷ International Campaign for human rights in Iran, Threats Against Maziar Bahari Extend Repression to Diaspora, 20. April 2010.

⁶⁸ Wall Street Journal, Iranian crackdown goes global, 4. Dezember 2009.

⁶⁹ Idem.

⁷⁰ Information einer Kontaktperson, Dänemark, Oktober 2010.

⁷¹ Amnesty International, Iran: human rights abuses against Kurdish minority, 29. Juli 2008.

⁷² Amnesty International, Iran: human rights abuses against Kurdish minority, 29. Juli 2008.

gehalten, dass Asylbewerberinnen und -bewerber, die an Demonstrationen einer grossen Oppositionsgruppe teilgenommen hatten, bei der Rückkehr riskieren, verfolgt zu werden.⁷³ Im Oktober 2010 erhielt die SFH Informationen einer internationalen Menschenrechtsorganisation, wonach für die PDKI aktive Personen bei einer Rückkehr in den Iran mit Sicherheit verfolgt und verhört werden.⁷⁴ Gemäss einer weiteren iranischen Quelle wird ein Exil-Iraner, der ein wichtiges Mitglied der PDKI ist, mit Gewissheit von den Sicherheitsdiensten überwacht. Eine Rückkehr in den Iran stellt für eine solche Person eine erhebliche Gefahr dar.⁷⁵

SFH-Publikationen zu Iran und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

⁷³ Danish Immigration Service, Fact finding mission to Iran, April 2009.

⁷⁴ E-Mail-Auskunft einer internationalen Menschenrechtsorganisation, Oktober 2010.

⁷⁵ Information einer Kontaktperson, Dänemark, Oktober 2010.